



FONDS «BERUFLICHE UND SOZIALE INTEGRATION JUNGER MENSCHEN IN DER SCHWEIZ » RICHTLINIEN

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der Glückskette am 19. November 2019 und überarbeitet am 12.02.2024.

1. Hintergrund

Die Schulabbrecher- und Arbeitslosenquote der jungen Menschen in der Schweiz ist tendenziell tiefer als in den anderen OECD-Ländern. Dennoch fallen schätzungsweise durchschnittlich 5 bis 10% der jungen Menschen aus dem Bildungssystem und sind arbeitslos. Die am stärksten gefährdeten jungen Menschen weisen oft Mehrfachproblematiken auf, wie eine vor kurzem erfolgte Ankunft in der Schweiz, Schwierigkeiten in den familiären Beziehungen, Gesundheitsprobleme oder auch materielle und soziale Benachteiligung.

Auf nationaler Ebene sind die Herausforderungen der jungen Menschen in Bezug auf die soziale und berufliche Integration vielfältig. Sie hängen sowohl vom sozioökonomischen Kontext der Kantone als auch von der Art und dem Niveau der Ausbildung der jungen Menschen ab. Auch das Angebot an öffentlichen und privatinstitutionellen Massnahmen zur Unterstützung von jungen Schulabbrecher·innen ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich.

2. Ziel

Der Fonds soll einen Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration von jungen Menschen in Schwierigkeiten in der Schweiz leisten.

3. Verfügbare Mittel

Dieser Fonds wird durch verschiedene Sammlungen gespiesen, die unter anderem gemeinsam mit der SRG organisiert werden.

4. Begünstigte der Projekte

Förderwürdig sind Projekte zugunsten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 25 Jahren, die in der Schweiz leben und erhebliche Schwierigkeiten haben, sich beruflich und gesellschaftlich zu integrieren.

5. Art der Projekte, die unterstützt werden können

Die Glückskette unterstützt Projekte, welche auf die individuellen Bedürfnisse der jungen Menschen eingehen und sie durch eine «massgeschneiderte» sozialpädagogische Arbeit begleiten sowie ihnen die Ressourcen vermitteln, welche ihnen fehlen.

Somit können zum Beispiel folgende Projekte berücksichtigt werden:

- Projekte, welche persönliche Ressourcen und Grundkompetenzen mobilisieren und fördern (keine reinen Sprachkurse)
- Projekte, welche Jugendlichen, die eine langfristige Unterstützung benötigen, die Möglichkeit einer zertifizierten Berufsausbildung anbieten
- Projekte, welche die Chancen für die soziale und berufliche Integration von spätmigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen verbessern
- Projekte, welche jungen Frauen in schwierigen Lebenssituationen die Möglichkeiten zur sozialen und beruflichen Integration bieten, unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Herausforderungen und Risiken

6. Vergabebedingungen

Inhalt und Zielgruppe des Projekts:

- Die Projekte sollen eine Brückenfunktion zur beruflichen Integration darstellen, die das Hauptziel bleiben muss.
- Die Projekte sollen die jungen Menschen individuell unterstützen und auf eine mittel- bis langfristige Begleitung ausgerichtet sein.
- Die Projekte dienen in keinem Fall religiösen oder politischen Propagandazwecken und verfolgen keine anderen Ziele als die der Unterstützung und Beihilfe (Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit).
- Nur Einrichtungen, die mit ihren Projekten direkt gefährdete junge Menschen ansprechen und unterstützen, können einen finanziellen Beitrag der Glückskette beantragen. Gesuche von Organisationen, die als Geldgeber tätig sind und die erhaltenen Mittel weiterverteilen wollen, werden nicht berücksichtigt.
- Ausgeschlossen sind Projekte, welche sich jungen Menschen mit einer Behinderung annehmen (z. B. geschützte Werkstätten).
- Es werden keine Sensibilisierungskampagnen, Austauschplattformen oder Verbreitung von Informationen unterstützt.
- Die Projekte beruhen auf dem Grundsatz der freiwilligen Teilnahme der betroffenen jungen Menschen.

Modalitäten des Projekts:

- Die unterstützten Projekte ergänzen die Regelstrukturen des Staates und ersetzen diese nicht.
- Die Projekte müssen ihre Verankerung im lokalen Netzwerk und die Verbindungen und Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Rahmen des bestehenden Systems nachweisen.
- Die Projekte müssen eine Betreuung und Begleitung durch ausgewiesenes Fachpersonal sicherstellen.
- Es werden ausschliesslich Projekte unterstützt. Eine Einzelhilfe für einen bestimmten jungen Menschen kann nicht gewährt werden.
- Beitragsgesuche, die sich hauptsächlich auf die Deckung von Infrastruktur- und Materialkosten beziehen, werden nicht bewilligt.
- Die Projekte müssen bereits mindestens zwei Jahre umgesetzt oder bereits von der Glückskette unterstützt worden sein.

Projekte, welche bereits von der Glückskette unterstützt wurden, werden bevorzugt, solange die Unterstützung nicht mehr als fünf Jahre betrug.

7. Organisationen, die Unterstützung beantragen können

Antragsberechtigt sind Schweizer Organisationen (Vereine, Stiftungen), die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Untersteht dem Privatrecht und ist nicht gewinnorientiert
- Anerkannter öffentlicher Nutzen
- Nachgewiesene Fachkompetenz
- Sitz und Durchführung der Aktivitäten in der Schweiz
- Agiert ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von ethnischer und sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung etc.

Die Glückskette setzt sich für eine gerechte Verteilung der Projekte in den Sprachregionen ein.



8. Voraussetzungen für die Gesuchstellung und Finanzierung

Die Glückskette unterstützt maximal ein Projekt pro Organisation pro Projektauftrag.

Die Finanzierungsdauer darf frühestens am 1. Januar 2024 beginnen und beträgt maximal 24 Monate. Zudem müssen die Projekte spätestens Ende 2026 abgeschlossen sein.

Die Beiträge, die für ein Projekt beantragt werden können, belaufen sich auf CHF 50'000 bis CHF 150'000. Dabei gilt eine Mitfinanzierungspflicht, da die GK maximal 80 Prozent des Gesamtbudgets finanziert. Dabei dürfen die restlichen 20 Prozent nicht durch die Begünstigten gedeckt werden.

Die Glückskette publiziert die Fristen für die Projekteinreichung jeweils auf ihrer Webseite.

9. Überprüfung und Qualitätskontrolle

Zur Überprüfung und Qualitätskontrolle verlangt die Glückskette für jedes Projekt einen (Zwischen- und) Abschlussbericht, in dem aufgeführt wird, welche Aktionen durchgeführt und welche Resultate erzielt wurden, welche Schwierigkeiten aufgetreten sind und wie man diesen begegnet ist, sowie was in Zukunft zu erwarten ist.

Jede grössere Veränderung des Projekts muss der Glückskette zuerst zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Projekte können von beauftragten Expertinnen und Experten und/oder der Programmverantwortlichen Schweiz besucht werden.

10. Kommunikation und Medienpräsenz

Die Anforderungen an Kommunikation und Sichtbarkeit sind im Dokument «Finanzierung und Begleitung von Projekten aus dem Sozialbereich in der Schweiz» definiert.

11. Rechnungsprüfung und Kontrolle

Die Glückskette behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der Kontrollaufgaben an Finanzaufsichtsfirmen abzugeben. Im Falle von eindeutigen Defiziten kann die Glückskette die Finanzierung einschränken oder zurückziehen.

